

Betr. Aufnahme von Studienanfänger/innen zum WS 2010/11- 2. Lesung

Bezug: Vorlage Nr. XXIII/38

Der Akademische Senat beschließt:

1. **Änderung der Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG (Studiengangsspezifische Voraussetzungen)**
 - a) **Germanistik Bachelor:**
Streichung der Mindestnote in Deutsch (10 Punkte im Grund- oder Leistungskurs oder Äquivalenztest).
 - b) **Chemie, Bachelor Voll- oder Hauptfach:**
Streichung der Mindestnote in Mathematik (10/9 Punkte im Grundkurs bzw. 8/7 Punkte im Leistungskurs oder Äquivalenztest)
 - c) **Mathematik/Elementarmathematik, Bachelor Haupt- und Nebenfach:**
Streichung der Mindestnote in Mathematik (12/11 Punkte Grundkurs oder 10/9 Punkte Leistungskurs oder Äquivalenztest)
 - d) **Produktionstechnik, Bachelor:**
Streichung der Mindestnote in Mathematik (10 Punkte Grundkurs oder 8 Punkte Leistungskurs oder Äquivalenztest)
Streichung des Nachweises eines mind. 8-wöchigen Praktikums bzw. Praktikumsvertrags.
 - e) **Systems Engineering, Bachelor**
Streichung der Mindestnote in Mathematik (10 Punkte Grundkurs oder 8 Punkte Leistungskurs oder Äquivalenztest)
 - f) **Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelor**
Streichung der Mindestnote in Mathematik (10 Punkte Grundkurs oder 8 Punkte Leistungskurs oder Äquivalenztest).
 - g) **Streichung der Spezifizierungen zum Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen**

2. **Auswahl nach gewichteter Abiturnote gem. § 2 Universitätszulassungsordnung**
Germanistik Bachelor:
Die Zulassung für das Fach Germanistik (Hauptfach und Nebenfach) erfolgt künftig auf der Grundlage einer gewichteten Abiturnote. Die Auswahlnote wird gebildet aus 55% Abiturnote und 45% Deutschnote des Abiturs

3. **Obligatorisches Selfassessment (Einzureichende Unterlagen)**
Im Zuge der Bewerbung/Einschreibung ist für folgende Studiengänge (jeweils für Haupt- und Nebenfach) der Nachweis der Teilnahme (nicht das Ergebnis) am Online-Selfassessment verpflichtend:
 - Mathematik (2-Fach)
 - Elementarmathematik

dazu: Anlage 1

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 : 2

**Anlage zur
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs.
7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18. Februar 2009 ¹**

**A. Besondere Kenntnisse und besondere
Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung**

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten.

Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (siehe www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Fremdsprachenzentrum sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulnoten gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Comparative and European Law	Englisch C 1
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C 1
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B 1
Geographie	Englisch B 1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 <u>oder</u> Latein
Gewerblich-Technische Wissenschaften	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Hispanistik / Spanisch	Spanisch B 1
Integrierte Europastudien	Englisch B 2 Weitere Fremdsprachenkenntnisse

¹ Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
	-Schwerpunkt Westeuropa: westeuropäische Fremdsprache B1 -Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa: Russisch oder Polnisch A1 Fehlende Sprachkenntnisse können in einem kostenpflichtigen Vorstudium (Propädeutikum) vor Studienbeginn erworben werden.
Italianistik	Italienisch A 1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/Language Sciences	Englisch B 2 eine weitere Fremdsprache mindestens A 1
Pflegerwissenschaft	Hochschulreife und einschlägige Berufsausbildung; im Einzelfall auch Hochschulreife und ein einschlägiges einjähriges Berufspraktikum. Bei pflegebezogener Ausbildung ohne Abitur wird ein berufs begleitendes Vorstudium (Propädeutikum) angeboten.
Politikwissenschaft	Englisch B 1.
Public Health / Gesundheitswissenschaft	Ein mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	„Latinum“ oder Englisch B 1
Soziologie	Englisch B 1
Wirtschaftsingenieurwesen	6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B 1

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung

Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008.
Musikwissenschaft	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008
Sportwissenschaft / Sport und Bewegungskultur (nur NF von Public Health)	Sportabzeichen und ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit. Eingangsprüfungen/Sporttestergebnisse anderer Hochschulen werden anerkannt. Die Gültigkeit von Sportabzeichen ist auf 5 Jahre begrenzt.

**Anlage A zur
Anhang zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG**

Gemäß Rektoratsbeschluss Nr. 919 vom 01.03.2010

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulnoten

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts	Mindestnote
A 1	Mindestens 1 Jahr	Keine Mindestnote
A 2	Mindestens 3 Jahre	Mindestens 5 Punkte im Grund- oder Leistungskurs
B 1	Mindestens 7 Jahre fortgeführt bis Klasse 12	Mindestens 8 Punkte im Grund- oder 7 Punkte im Leistungskurs

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist nicht möglich.

Anlage B

Nachrichtlich: Beschlüsse des AS auf der Grundlage der Universitätszulassungsordnung vom 16.02.2005

Gemäß § 2 der Universitätszulassungsordnung hat der Akademische Senat Beschlüsse über die Gewichtung von Noten für das Zulassungsverfahren wie folgt beschlossen:

- Digitale Medien, B.Sc. (AS Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)
Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, Mathe oder Informatik zu 22,5% und musikalisches Fach zu 22,5%
- Mathematik/Elementarmathematik, Bachelor (AS-Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)
Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Mathematiknote
- Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. und Wirtschaftswissenschaft, B.Sc.-Vollfach (AS-Beschluss Nr. 8287 vom 18.02.2009)
Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 30% Mathematiknote und 15% Deutschnote.
- Germanistik / Deutsch, B.A. (AS-Beschluss Nr. 8345 vom 24.02.10)
Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote und 45% Deutschnote des Abiturs.